



#### Inhalt:

1. **Landkreis Börde: Hinweis auf die Bekanntmachung der Änderung der Fünften Allgemeinverfügung des Landkreises Börde über die Anordnung zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2)**
2. **Landkreis Börde: Hinweis auf die Bekanntmachung der Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am 21.03.2022**
3. **Landkreis Börde: Hinweis auf die Bekanntmachung der Sitzung des Kreisausschusses am 23.03.2022**
4. **Verbandsgemeinde Westliche Börde: Bekanntmachung der Haushaltsatzung der Gemeinde Am Großen Bruch für das Jahr 2022**
5. **Verbandsgemeinde Westliche Börde: Bekanntmachung der Haushaltsatzung der Gemeinde Ausleben für das Jahr 2022**
6. **Impressum**

Landkreis Börde  
Der Landrat

#### Hinweis auf die Bekanntmachung der Änderung der Fünften Allgemeinverfügung des Landkreises Börde über die Anordnung zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2)

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass die Bekanntmachung der Änderung der Fünften Allgemeinverfügung des Landkreises Börde über die Anordnung zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) auf der Internetseite des Landkreises Börde unter: <https://www.landkreis-boerde.de/landkreis/kreispolitik/amtsblatt-bekanntmachungen/bekanntmachungen/> veröffentlicht wurde.

Haldensleben, 08.03.2022

gez. M. Stichnoth  
Landrat

Landkreis Börde  
Der Landrat

#### Hinweis auf die Bekanntmachung der Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am 21.03.2022

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass die Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am 21.03.2022 auf der Internetseite des Landkreises Börde unter: <https://www.landkreis-boerde.de/landkreis/kreispolitik/amtsblatt-bekanntmachungen/bekanntmachungen/> veröffentlicht wurde.

Haldensleben, 08.03.2022

gez. M. Stichnoth  
Landrat

Landkreis Börde

#### Hinweis auf die Bekanntmachung der Sitzung des Kreisausschusses am 23.03.2022

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass die Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung des Kreisausschusses am 23.03.2022 auf der Internetseite des Landkreises Börde unter: <https://www.landkreis-boerde.de/landkreis/kreispolitik/amtsblatt-bekanntmachungen/bekanntmachungen/> veröffentlicht wurde.

Haldensleben, 08.03.2022

gez. M. Stichnoth  
Landrat

#### BEKANNTMACHUNG Gemeinde Am Großen Bruch

##### Haushaltsatzung der Gemeinde Am Großen Bruch für das Jahr 2022

Auf Grund des § 100 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat in der Sitzung am 22.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit dem  |                |
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf   | 2.632.400 EUR, |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf                                    | 2.672.400 EUR  |
| 2. im Finanzplan mit dem  |                |
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 2.333.800 EUR  |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 2.321.500 EUR  |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf      | 1.601.000 EUR  |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf      | 1.346.300 EUR  |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit         | 0 EUR          |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit         | 34.800 EUR     |

festgesetzt.

§ 2  
Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3  
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4  
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 766.800

EUR festgesetzt. Davon beträgt der Anteil Liquiditätssicherung zur Vorfinanzierung Projekt „Hollandkaufhalle“ 300.000 EUR.

#### § 5

1. Der Erlass einer Nachtragssatzung im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wird erforderlich, wenn der zu erwartende Fehlbetrag 5 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnisplanes übersteigt.
2. Als erheblich sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v. H. der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Als geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt gelten
  - a) Geringfügige Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabwiesbare Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht mehr als 30.000 EUR betragen.
  - b) Geringfügige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie deren Aufwendungen und Auszahlungen für die Planung von Investitionen bis zu einem Betrag von 15.000 EUR.
4. Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung gelten Veränderungen der Ansätze von Erträgen, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen in Höhe von 1 v.H., die im Nachtragshaushaltsplan berücksichtigt werden müssen.
5. Als Wertgrenze nach § 4 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden 100.000 EUR festgesetzt.
6. Als erheblich im Sinne § 48 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung gelten Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen, wenn sie einen Betrag von 5.000 EUR übersteigen.

Haldensleben, den 22.12.2021



Klaus Graßhoff  
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltsatzung der Gemeinde Am Großen Bruch für das Haushaltsjahr 2022

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach §102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme vom 14.03.2022 bis 15.04.2022 im Rathaus Marktstraße 7 in Gröningen und in der Außenstelle Haldensleben, Columbusstraße 26, 39393 Am Großen Bruch zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Die nach §108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Börde am 18.02.2022 unter dem Aktenzeichen 30.10.2.VbGWB.AGB2022HHS erteilt worden.

Haldensleben, den 03.03.2022

Klaus Graßhoff  
Bürgermeister

#### BEKANNTMACHUNG Gemeinde Ausleben

##### Haushaltsatzung der Gemeinde Ausleben für das Jahr 2022

Auf Grund des § 100 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat in der Sitzung am 24.01.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit dem  |                |
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf   | 2.113.800 EUR, |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf                                    | 2.110.600 EUR  |
| 2. im Finanzplan mit dem  |                |
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.861.200 EUR  |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.766.100 EUR  |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf      | 362.900 EUR    |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf      | 792.500 EUR    |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit         | 72.300 EUR     |

f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 78.300 EUR festgesetzt.

§ 2  
Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3  
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 266.900 EUR festgesetzt.

§ 4  
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 372.000 EUR festgesetzt.

§ 5  
1. Der Erlass einer Nachtragssatzung im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wird erforderlich, wenn der zu erwartende Fehlbetrag 5 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnisplanes übersteigt.

2. Als erheblich sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v. H. der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

3. Als geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt gelten
 

- a) Geringfügige Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabwiesbare Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht mehr als 30.000 EUR betragen.
- b) Geringfügige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie deren Aufwendungen und Auszahlungen für die Planung von Investitionen bis zu einem Betrag von 15.000 EUR.

4. Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung gelten Veränderungen der Ansätze von Erträgen, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen in Höhe von 1 v.H., die im Nachtragshaushaltsplan berücksichtigt werden müssen.

5. Als Wertgrenze nach § 4 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden 100.000 EUR festgesetzt.

6. Als erheblich im Sinne § 48 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung gelten Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen, wenn sie einen Betrag von 5.000 EUR übersteigen.

Ausleben, den 24.01.2022



Dietmar Schmidt  
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltsatzung der Gemeinde Ausleben für das Haushaltsjahr 2022

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach §102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme vom 14.03.2022 bis 15.04.2022 im Rathaus Marktstraße 7 in Gröningen und in der Außenstelle Haldensleben, Columbusstraße 26, 39393 Am Großen Bruch zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Eine nach §108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderliche Genehmigung des Landkreises Börde ist nicht erforderlich.

Nach § 146 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt hat die Kommunalaufsichtsbehörde am 18.02.2022 unter dem Aktenzeichen 30.10.2.VbGWB.AUS 2022HHS die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung bestätigt.

Ausleben, den 03.03.2022

Dietmar Schmidt  
Bürgermeister

**Impressum:** **Amtsblatt für den Landkreis Börde**  
Landkreis Börde, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben,  
Tel.: 03904 7240-0,  
E-Mail: kreistag-wahlen@landkreis-boerde.de

**Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:** Landrat Landkreis Börde/Martin Stichnoth

**Verteilung:** Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

**Redaktion/Bezug:** Büro Landrat

**Internet:** Veröffentlichung unter [www.landkreis-boerde.de](http://www.landkreis-boerde.de)